

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern Vom 11. April 2005

- i. d. F. der 11. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2018 -

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und aufgrund von Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

§ 1

Aufgabenträger

(1) Der Zweckverband hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).

(2) Verbandsmitglieder sind:

die Landkreise Amberg-Sulzbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Neustadt a. d. Waldnaab, Nürnberger Land, Tirschenreuth, Wunsiedel i. Fichtelgebirge

sowie die kreisfreien Städte Amberg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof, Nürnberg und Weiden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind
 - a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
oder
 - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
(ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt)
oder
 - c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

- (2) Großschlachtbetriebe

sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten und dem Zweckverband pro Jahr mindestens 200 t tierische Nebenprodukte (Tierkörperenteile) zur Entsorgung überlassen.

Grundlage für die Feststellung der Zahl der Großtiereinheiten sind jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres. Auch für das Gewicht gilt die Tonnage des Vorjahres. Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen und Entsorgungsmengen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen.

- (3) Großtiereinheit

Einer Großtiereinheit entsprechen
 - a) eine Großtierschlachtung (Rinder und Einhufer über einem Jahr sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
 - b) drei Kleintierschlachtungen (Rinder und Einhufer bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe, Ziegen und Damwild sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
 - c) 300 Geflügelschlachtungen

- (4) Beseitigung

beinhaltet die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung

- (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 142/2011.

§ 3

Anzeigepflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet die Schlachtzahlen der gewerblichen Schlachtbetriebe unterschieden nach Groß- und Kleintieren dem Zweckverband vierteljährlich mitzuteilen.

Die Großschlachtbetriebe sind verpflichtet ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Groß- und Kleintieren vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, mitzuteilen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (einschließlich Tierkörper), der die Leistungen des Zweckverbandes bzw. seines Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf in Anspruch nimmt. Soweit der Auftrag zur Abholung der tierischen Nebenprodukte ohne Kenntnis des Besitzers erfolgt bzw. der Besitzer nicht ermittelt werden kann, ist der Auftraggeber der Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist für die in § 2 Abs. 1 a und b bezeichneten tierischen Nebenprodukte der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebühreneinhebung

Die Gebühren werden durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern eingehoben. Bei Barzahlung heben die Subunternehmer (Fahrer) die Gebühren im Auftrag des Zweckverbandes ein und führen diese kostenfrei an den Zweckverband ab.

§ 6

Gebühren und Entgelte

- (1) Die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das
- der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt
oder
auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist,
- erfolgt für den Besitzer kostenlos.
- (1a) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, das an der Schlachtstätte bzw. auf dem Transport zur Schlachtstätte verendet ist oder aus sonstigen Gründen getötet wurde, werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für ein Großtier i.S.v. § 2 Abs. 3 a) 60,00 €;
 ein Kleintier i.S.v. § 2 Abs. 3 b) 12,50 €;
- zuzüglich 35,00 € je Anfahrt, unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist.
- b) für Vieh, das mit den an der Schlachtstätte angefallenen Schlachtabfällen vermengt beseitigt werden kann, fällt eine Gebühr gemäß Absätze 9 und 10 an.
- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, mit Ausnahme von Vieh nach den Absätzen 1 und 1a, werden nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung
- | aa) <u>einzelner erfassbarer Tierkörper</u> | € |
|---|------|
| Kalb < 7 Tage / Totgeburt | 0,60 |
| Kalb > 7 Tage bis 3 Monate | 0,83 |
| Jungvieh/Fresser bis 12 Monate | 2,70 |
| Mastrind/Kuh/Kalbin über 12 bis 48 Monate | 7,50 |
| Fohlen/Pony | 1,50 |
| Pferd | 6,75 |
| Saugferkel/Totgeburt | 0,08 |
| Läufer/Absatzferkel | 0,45 |
| Schwein | 1,13 |
| Zuchtschwein | 2,70 |
| Lamm bis 6 Monate | 0,15 |
| Schaf über 6 Monate bis 18 Monate | 0,75 |
| Schafe über 18 Monate | 0,90 |
| Truthuhn | 0,12 |
| Huhn | 0,02 |
| Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier) | 3,75 |
| Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier) | 1,80 |
| Wildklauentiere (Gehegewild) | 0,75 |
| Ziege | 0,60 |

Hase/Kaninchen	0,05
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	0,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,05
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02

bb) von nicht einzeln erfassbaren Tierkörpern (wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen und Lämmern) in Behältern (Entleerung und Entsorgung des Behälterinhalts):

mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern	1,05 €/je Behälter,
mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern	2,10 €/je Behälter,
mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern	4,88 €/je Behälter,
mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern	5,76 €/je Behälter,
mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern	9,75 €/je Behälter

bzw. 0,015 €/kg, soweit eine Gewichtsermittlung mit einem geeichten Messgerät vor der Behälterentleerung ins Abholfahrzeug erfolgt oder eine gesonderte Gewichtsermittlung über die geeichte Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf möglich ist.

b) Für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung

aa) <u>einzeln erfassbarer Tierkörper</u>	€
Kalb < 7 Tage / Totgeburt	7,60
Kalb > 7 Tage bis 3 Monate	10,45
Jungvieh/Fresser bis 12 Monate	34,20
Mastrind/Kuh/Kalbin über 12 bis 48 Monate	95,00
Fohlen/Pony	19,00
Pferd	85,50
Saugferkel/Totgeburt	0,95
Läufer/Absatzferkel	5,70
Schwein	14,25
Zuchtschwein	34,20
Lamm bis 6 Monate	1,90
Schaf über 6 Monate bis 18 Monate	9,50
Schafe über 18 Monate	11,40
Truthuhn	1,52
Huhn	0,19
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	47,50
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier)	22,80
Wildklauentiere (Gehegewild)	9,50
Ziege	7,60
Hase/Kaninchen	0,57
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	7,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,57
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,19

bb) von nicht einzeln erfassbaren Tierkörpern (wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen und Lämmern) in Behältern (Entleerung und Entsorgung des Behälterinhalts):

mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern	13,30 €/je Behälter,
mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern	26,60 €/je Behälter,
mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern	61,81 €/je Behälter,
mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern	72,96 €/je Behälter,
mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern	123,50 €/je Behälter

bzw. 0,19 €/kg, soweit eine Gewichtsermittlung mit einem geeichten Messgerät vor der Behälterentleerung ins Abholfahrzeug erfolgt oder eine gesonderte Gewichtsermittlung über die geeichte Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf möglich ist.

c) Die Erhebung der Gebühren nach Buchstaben a) und b) erfolgt in der Regel quartalsweise, aber nur dann, wenn die Gebühr mindestens 2,50 € beträgt.

(3) Für das Entfernen von Hufeisen wird pro Stück eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

(4) Für die Beseitigung von Tierkörpern, soweit diese nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen (insbesondere Wild-, Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere), werden je Tier folgende Gebühren erhoben:

a) Bei Abholung 1,50 €/Stück zuzüglich 35,00 € je Anfahrt, unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist. Für die Abholung von Elefanten, Nilpferden, Giraffen, Seekühen, Bären, Nashörnern, Büffeln, Bisons, Löwen, Tigern oder vergleichbar schweren Tieren erhöht sich die Abholgebühr von 1,50 €/Stück auf 54,00 €/Stück.

b) Bei Anlieferung am VTN Walsdorf oder der Sammelstelle Luhe-Wildenau 2,50 €/Stück. Es werden nur Tierkörper bis zu einem Gewicht von höchstens 75 kg angenommen.

(5) Für die Beseitigung von Tierkörpern aus Kleintiersammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern	10,16 €,
b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern	17,63 €,
c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern	43,49 €,
d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern	51,40 €,
e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern	86,98 €

zuzüglich 35,00 € je Anfahrt, unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist.

(6) Soweit Jäger Tierkörper von Wildtieren in Gefriertruhen sammeln (Jägersammelstelle), beträgt die Gebühr unabhängig vom Gewicht pro Abholung 25,00 €. Diese Pauschale kann nur nach vorheriger Registrierung der Jägersammelstelle beim Zweckverband TBN gewährt werden.

(7) Die Beseitigung von verendeten Tieren aus Tierheimen erfolgt kostenlos mit Ausnahme von Tieren gemäß Abs. 2.

(8) Für die Beseitigung von Fischen werden folgende Gebühren bei der Bereitstellung in Behältern erhoben:

a)	mit einem Fassungsvermögen bis	120 Litern	13,75 €;
		ab 1. Januar 2019	15,00 €;
b)	mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis	240 Litern	27,50 €;
		ab 1. Januar 2019	30,00 €;
c)	mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis	550 Litern	68,75 €;
		ab 1. Januar 2019	75,00 €;
d)	mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis	650 Litern	81,25 €;
		ab 1. Januar 2019	88,63 €;
e)	mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis	1.100 Litern	137,50 €;
		ab 1. Januar 2019	150,00 €;

bzw. 0,138 €/kg (ab 1. Januar 2019: 0,150 €/kg), soweit eine Gewichtsermittlung mit einem geeichten Messgerät vor der Behälterentleerung ins Abholfahrzeug erfolgt oder eine gesonderte Gewichtsermittlung über die geeichte Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf möglich ist.

(9) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b aus gewerblichen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a)	mit einem Fassungsvermögen bis	120 Litern	13,75 €;
		ab 1. Januar 2019	15,00 €;
b)	mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis	240 Litern	27,50 €;
		ab 1. Januar 2019	30,00 €;
c)	mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis	550 Litern	68,75 €;
		ab 1. Januar 2019	75,00 €;
d)	mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis	650 Litern	81,25 €;
		ab 1. Januar 2019	88,63 €;
e)	mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis	1.100 Litern	137,50 €;
		ab 1. Januar 2019	150,00 €.

(10) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a aus Großschlachtbetrieben werden, folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a)	mit einem Fassungsvermögen bis	120 Litern	10,45 €;
		ab 1. Januar 2019	11,40 €;
b)	mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis	240 Litern	20,90 €;
		ab 1. Januar 2019	22,80 €;
c)	mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis	550 Litern	52,25 €;
		ab 1. Januar 2019	57,00 €;
d)	mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis	650 Litern	61,75 €;
		ab 1. Januar 2019	67,37 €;
e)	mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis	1.100 Litern	104,50 €;
		ab 1. Januar 2019	114,00 €.

(10a) Soweit tierische Nebenprodukte gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b von Großschlachtbetrieben gesondert unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften zur Abholung bereit gestellt werden und der Zweckverband im Vorfeld eine Zustimmung erteilt hat, werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen bis	120 Litern	9,35 €;
	ab 1. Januar 2019	10,20 €;
b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis	240 Litern	19,80 €;
	ab 1. Januar 2019	21,60 €;
c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis	550 Litern	46,75 €;
	ab 1. Januar 2019	51,00 €;
d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis	650 Litern	55,25 €;
	ab 1. Januar 2019	60,28 €;
e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis	1.100 Litern	93,50 €;
	ab 1. Januar 2019	102,00 €.

Die Zustimmung erteilt der Zweckverband schriftlich nach Antragstellung durch den jeweiligen Großschlachtbetrieb.

(11)

- a) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen, sind hierfür die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes, zu berechnen.
- b) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben zusammen mit anderen Schlachtnebenprodukten entsorgt, bemisst sich die Gebühr nach Abs. 9.

(12) Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Entsorgung durch den Zweckverband. Die Gebühr beträgt 159,50 €/t (ab 1. Januar 2019: 174,00 €/t), bei Lieferung frei VTN Walsdorf. Werden Transportleistungen des Zweckverbandes in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wenn eine Entsorgung des Schlachtblutes der Kategorie 1 in Behältern erfolgt, bemisst sich die Gebühr wie folgt:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters mit Schlachtblut der Kategorie 1 (inkl. Transport)

a) mit einem Fassungsvermögen bis	120 Litern	19,58 €;
	ab 1. Januar 2019	21,36 €;
b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis	240 Litern	39,16 €;
	ab 1. Januar 2019	42,72 €;
c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis	550 Litern	97,90 €;
	ab 1. Januar 2019	106,80 €;
d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis	650 Litern	115,70 €;
	ab 1. Januar 2019	126,22 €;
e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis	1.100 Litern	195,80 €;
	ab 1. Januar 2019	213,60 €.

(13) (weggefallen)

(14) Großschlachtbetriebe, die die nachstehend aufgeführten Anliefermengen an tierischen Nebenprodukten (jedoch ohne Schlachtblut gleich welcher veterinärrechtlichen Kategorie) überschreiten, erhalten folgende Rückerstattungen, soweit die im VTN Walsdorf angelieferten Mengen anhand eines geeichten Messgerätes (i. d. R. Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf) ermittelt werden konnten:

- | | |
|---|----------|
| a) Ab einer Anliefermenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung
pro 1.000 kg angelieferte tierische Nebenprodukte | 5,20 €. |
| b) Ab einer Anliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung
pro 1.000 kg angelieferte tierische Nebenprodukte | 7,40 €. |
| c) Ab einer Anliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 10 kg pro Kleintierschlachtung
pro 1.000 kg angelieferte tierische Nebenprodukte | 15,60 €. |

Wenn von Großschlachtbetrieben die tierischen Nebenprodukte in Behältern zur Abholung bereitgestellt worden sind und somit eine Gewichtserfassung mit einem geeichten Messgerät nicht möglich ist, werden zur Berechnung des Rückerstattungsanspruches die entleerten Behälter wie folgt berücksichtigt:

		wie
Behälter mit einem Fassungsvermögen bis	120 Litern	100 kg,
Behälter mit einem Fassungsvermögen von	121 Litern bis 240 Litern	200 kg,
Behälter mit einem Fassungsvermögen von	241 Litern bis 550 Litern	500 kg,
Behälter mit einem Fassungsvermögen von	551 Litern bis 650 Litern	591 kg,
Behälter mit einem Fassungsvermögen von	651 Litern bis 1.100 Litern	1.000 kg.

Großschlachtbetriebe, die tierische Nebenprodukte in Behältern zur Abholung bereitgestellt haben, erhalten folgende Rückerstattungen, soweit die nachstehend aufgeführten Anliefermengen (tierische Nebenprodukte ohne Schlachtblut gleich welcher veterinärrechtlichen Kategorie) überschritten werden:

- | | | |
|---|-----------------------------|---------|
| a) Ab einer Anliefermenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung | | |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen bis | 120 Litern | 0,52 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von | 121 Litern bis 240 Litern | 1,04 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von | 241 Litern bis 550 Litern | 2,60 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von | 551 Litern bis 650 Litern | 3,07 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von | 651 Litern bis 1.100 Litern | 5,20 €. |
| b) Ab einer Anliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung | | |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen bis | 120 Litern | 0,74 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von | 121 Litern bis 240 Litern | 1,48 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von | 241 Litern bis 550 Litern | 3,70 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von | 551 Litern bis 650 Litern | 4,37 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von | 651 Litern bis 1.100 Litern | 7,40 €. |

- c) Ab einer Anliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 10 kg pro Kleintierschlachtung
- | | | |
|---|-----------------------------|----------|
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen bis | 120 Litern | 1,56 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von | 121 Litern bis 240 Litern | 3,12 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von | 241 Litern bis 550 Litern | 7,80 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von | 551 Litern bis 650 Litern | 9,22 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von | 651 Litern bis 1.100 Litern | 15,60 €. |

- (15) Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 14 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung des VTN Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen, soweit die im VTN Walsdorf angelieferten Mengen anhand eines geeichten Messgerätes (i. d. R. Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf) ermittelt werden konnten:

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von
1.500 t/a bis 4.599 t/a: 8,00 €/t

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von
4.600 t/a bis 6.999 t/a: 12,50 €/t

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von
7.000 t/a: 15,00 €/t

Sollte der Geltungszeitraum dieser Gebührensatzung sich nicht auf ein volles Kalenderjahr erstrecken, erfolgt eine anteilige Rückerstattung. In diesem Fall verringert sich die, für die Rückerstattung nach Satz 1 benötigte, Anlieferungsmenge um jeweils 1/12 für jeden vollen Monat in dem im Kalenderjahr diese Gebührensatzung keine Geltung hat. Ferner bleibt die Rückerstattungshöhe je Gewichtstonne unberührt.

- (16) Soweit mit Zustimmung des Zweckverbandes in Großschlachtbetrieben anfallendes Material mit einem geeichten Messgerät verwogen wird, erfolgt die Gebührensatzung nach Gewicht. Dabei ist die Gebühr für 1.000 kg der für einen Behälter mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern gleichzusetzen.
- (17) Die in Abs. 2, 5, 8, 9, 10, 10a, 11, 12 und 14 aufgeführten Behälter sind vom Gebührenzahler selbst zu stellen und sollen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen. Im Bedarfsfall hat der Gebührenzahler den tatsächlichen Volumeninhalt der Behälter dem Zweckverband nachzuweisen.
- (18) Für die Beseitigung von Tierkörpern, die nicht unter Abs. 1, 2, 4 oder 8 fallen und Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, werden Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen.
- (19) Die Gebühr für eine Leerfahrt, die der Gebührenschuldner verursacht hat, beträgt 35,00 €. Sollte ein Fuhrunternehmen mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte beauftragt sein, ist dieses berechtigt, hierfür die entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

- (20) Für Wartezeiten, die der Gebührenschuldner dadurch verursacht hat, dass die tierischen Nebenprodukte nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereit gestellt wurden, fällt nach 15 Minuten eine Gebühr in Höhe von 35,00 € je angefangener 15 Minuten an. Sollte ein Fuhrunternehmen mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte beauftragt sein, ist dieses berechtigt, hierfür die entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (21) Entsprechen die tierischen Nebenprodukte nicht der üblichen Beschaffenheit (z. B. starke Verwesung, mit Fremdstoffen verunreinigt, überlagert usw.) wird auf die abverlangte Gebühr ein Zuschlag von 50 % der ursprünglich veranschlagten Gebühr erhoben.
- (22) Wird der Zweckverband für Rücklastschriften oder Rückschecks von einem Geldinstitut belastet, wird vom Gebührenschuldner für den verursachten Aufwand eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Fälligkeiten genannt sind.
- (2) Die Rückerstattung gem. § 6 Abs. 14 erfolgt quartalsweise innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen durch den Gebührenschuldner.
- (3) Die Rückerstattung gem. § 6 Abs. 15 erfolgt jährlich innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 6 Abs. 22 entsteht mit der Belastung des Zweckverbandes durch das Geldinstitut und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. Juni 2004 (RABI OFr., Nr. 7 vom 22.07.2004) außer Kraft.

- (3) Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 Abs. 2 Buchst. b am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bamberg, 11. April 2005
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

<i>Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:</i>	<i>01.07.2006</i>
<i>Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung:</i>	<i>01.07.2007</i>
<i>Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung:</i>	<i>1. Juli 2008</i>
<i>Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung:</i>	<i>22. Mai 2010</i>
<i>Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung:</i>	<i>1. Juli 2011</i>
<i>Inkrafttreten der 6. Änderungssatzung:</i>	<i>1. Juli 2012</i>
<i>Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung:</i>	<i>1. Januar 2013</i>
<i><u>Ausnahme:</u> § 6 Abs. 2 tritt am</i>	<i>1. Juli 2013 in Kraft</i>
<i>Inkrafttreten der 8. Änderungssatzung:</i>	<i>1. Juli 2015</i>
<i>Inkrafttreten der 9. Änderungssatzung:</i>	<i>1. Juli 2017</i>
<i>Inkrafttreten der 10. Änderungssatzung:</i>	<i>1. Juli 2018</i>
<i>Inkrafttreten der 11. Änderungssatzung:</i>	<i>1. Januar 2019</i>